

<b>Betrachtungszeitraum</b>	<p>3 Monate ab Antragsmonat  3 Monate ab auf Antragstellung folgenden drei Monate  3 Monate ab dem Tag der Antragstellung  Ausnahme: Miet- bzw. Pachtanlass von mind. 20% -&gt; Verlängerung auf je 5 Monate  Bei mehreren Anträgen wird für den Beginn des Betrachtungszeitraums auf den <u>ersten</u> Antrag abgestellt.</p>
<b>Höhe der Förderung</b>	<p>bis zu 9.000EUR bis zu 5 Beschäftigte  bis zu 15.000EUR bis zu 10 Beschäftigte  bis zu 30.000EUR bis zu 50 Beschäftigte  bis zu 50.000EUR bis zu 250 Beschäftigte</p>
<b>Sach- und Finanzaufwand</b>	<p>Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Antragstellers stehen  Zinsaufwendungen und planmäßige Tilgungen von Krediten und Darlehen  Leasingraten  Aufwendungen für Wareneinkauf, Material, Betriebsmittel, Dienstleistungen etc.  Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen  Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung  Grundsteuern und andere betriebliche Steuerzahlungen, sofern sie im Betrachtungszeitraum fällig und nicht gestundet wurden (erfolgloser Stundungsantrag bei der Finanzverwaltung)  Versicherungen, Abonnements, Lizenzgebühren und andere feste Ausgaben  Kosten für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  Neuanschaffungen und Ersatzinvestitionen, sofern sie für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind  Kosten für Arbeitszimmer in der Privatwohnung, wenn dieses steuerlich anerkannt ist, in der Höhe, in der es steuerlich angesetzt wird</p> <p>Alle liquiditätswirksamen Einnahmen und Ausgaben müssen im Betrachtungszeitraum (vgl. auch Frage: „Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Berechnung (Betrachtungszeitraum)?“) liegen (Zu- bzw. Abflussprinzip). Bitte beachten Sie hier auch die Angaben unter der Frage „Ist der Zeitpunkt des Zahlungsflusses oder der Leistungserbringung/Rechnungsstellung ausschlaggebend?“.  Personalkosten, wenn der letzte Soforthilfeantrag bis zum 30.03.2020 <b>bewilligt</b> wurde.</p>
<b>Was gehört dazu?</b>	
<b>Was darf nicht rein?</b>	<p>Personalkosten (Ausnahmen: Siehe vorherigen Punkt)</p>
<b>Sonstiger Hinweis</b>	<p>Berechnungshilfe unter: <a href="https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/soforthilfe-corona/">https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/soforthilfe-corona/</a></p>
<b>Welche Einnahmen sind zu berücksichtigen?</b>	<p>alle erwerbsmäßigen Einnahmen im Betrachtungszeitraum</p> <p>Wird nach Eingabe aller Zahlen einschließlich der erhaltenen Soforthilfe in der Berechnungshilfe im Feld „Überkompensation“ nicht die Zahl „0“ angezeigt, liegt eine Überkompensation vor. Der ermittelte Betrag muss zurückgezahlt werden.</p>
<b>Muss ich zurückzahlen?</b>	
<b>Was tun, wenn zu viel Mittel bewilligt wurden?</b>	<p>Sofern Sie eine Überkompensation feststellen, muss diese bis zum 30.06.2023 zurückgezahlt werden. Die Kontodaten entnehmen Sie bitte Ihrem Erinnerungsschreiben.</p>